EBM 2000 plus ...

Testverfahren

Realitätsferner Schnellschuss einerseits, sinnvolle Besserungen andererseits

Die Ziffer 16320 ermöglicht Neurologen und Nervenärzten die Durchführung eines standardisierten Verfahrens bei Demenz-Verdacht (z. B. der MMST) und kann bis zu dreimal im Behandlungsfall eingesetzt werden. Dieser Leistungskomplex ist wohl dazu gedacht, aus der Sprechstunde heraus schnell einen Demenz-Test durchzuführen. Aufgrund der Sensitivität und Spezifität der Verfahren und nicht zuletzt auch aufgrund der schlechten Bewertung von 50 Punkten, ist es fraglich, ob es sich hierbei um eine sinnvolle und breit anzuwendende Leistung handelt. Die niedrige Bewertung lässt auch erkennen, dass davon ausgegangen wird, diese Tests deutlich unter 5 Minuten durchzuführen, was an der Realität bei Demenz-Kranken in der Regel vorbeigeht.

Wesentlich sinnvoller lassen sich für Nervenärzte, Neurologen und Psychiater die Leistungen zur Anwendung und Auswertung standardisierter Testverfahren (35300) und psychometrischer Testverfahren (35301) sowie für Nervenärzte und Psychiater zusätzlich die projektiven Verfahren (35302) einsetzen. Hier gibt es lediglich die Vorgaben, dass selbstverständlich nur standardisierte Verfahren verwendet werden und diese entsprechend ausgewertet sowie dokumentiert werden. Die Ziffer kann dann für jede vollendeten 5 Minuten angesetzt werden und ist mit 75 Punkten (35300 und 35301) beziehungsweise 120 Punkten (35302) bewertet. Damit ist erstmals eine Anwendung sinnvoll kombinierter Testverfahren für eine differenzierte neuropsychologische Eingangs- und Verlaufsdiagnostik für krankheitsspezifische Fragestellungen möglich. Dieser Ziffernkomplex zählt aus diesem Grund sicherlich zu den eindeutigen Verbesserungen des neuen EBM.

Dr. med. Uwe Meier, Grevenbroich
Vorsitzender des BDN

Spielraum bei der Auswahl geeigneter Tests

Die Abrechnung von Testleistungen ist auch im neuen EBM für Nervenärzte, Neurologen und Psychiater an verschiedenen Stellen in unterschiedlichen Kapiteln angegeben, sodass sich hier eine etwas erschwerte Übersicht ergibt. Allerdings hat sich die Systematik bei der Abrechnung von Testleistungen verändert. Es erfolgt nun auch hier die Bewertung nach einer Zeittaktung. Andererseits wird eine Mengenbegrenzung durch eine Angabe der maximal im Quartal abzurechnenden Punkte und entsprechend der Bezahlung vorgenommen.

Grundsätzlich gilt, dass die Leistungen der Untersuchungen delegierbar sind und dem einzelnen Arzt dennoch Arbeitszeiten angerechnet werden.

Für das Verständnis der neuen Gebührenordnungsnummern gilt (hier wie auch bei anderen Leistungen), dass wesentliche Informationen zu den einzelnen Leistungen und zu ihrer Abrechenbarkeit im Vorspann des einzelnen Kapitels zu finden sind, sodass neben der Leistungslegende zu jeder einzelnen Gebührenordnungsposition im Zweifel auch die Präambel zu den jeweiligen Kapiteln gelesen und berücksichtigt werden muss. Testuntersuchungen können demnach von der Gruppe der Neurologen, Nervenärzte und Psychiater unter folgenden Gebührenordnungsnummern abgerechnet werden.

16320 beziehungsweise 21340 – Testverfahren bei Demenz-Verdacht: Auch wenn die Leistung 16320 für Nervenärzte und Neurologen abrechenbar ist, wird wohl am ehesten die entsprechende Position 21340 angesetzt werden. Vom Inhalt her gibt es hier keine Unterschiede. Grundsätzlich bleibt natürlich die Überlegung, ob nicht auch der Einsatz von Gebührenordnungsnummern aus den verschiedenen Kapiteln eventuell für die Nervenärzte zum Beleg ihres „doppelten Facharztes“ mit entsprechender Tätigkeit in verschiedenen Bereichen für die Zukunft in einer Form sinnvoll sein könnte.

Bei den Ziffern 16320 und 21340 handelt es sich um Testverfahren, die bis zu dreimal im Quartal erbracht und mit jeweils 50 Punkten vergütet werden. Laut Legende muss es sich dabei um „standardisierte Testverfahren“ (z. B. SKT, TFDD, MMST) handeln. Auch andere Testverfahren können eingesetzt werden, wenn sie standardisiert sind und den gewünschten Zweck erfüllen. Zu beachten ist, dass die Leistung lediglich bei einem „Demenz-Verdacht“ abgerechnet werden kann. Wenn also eine Demenz festgestellt wurde, müsste sich aus Gründen der Behandlungslogik ein erneuter Einsatz dieser standardisierten Testverfahren erübrigen. Es könnte jedoch auch denkbar sein, dass der Test bei einem Patienten in mehreren Quartalen durchgeführt wird, weil sich im Behandlungsverlauf ein Demenz-Verdacht erneut erhärtet, ohne jedoch bereits eindeutig belegt zu sein.

Im Kapitel 35 werden ebenfalls Testleistungen beschrieben. Hierbei kann

global nur bis zu einer Gesamtpunktzahl von 3.000 Punkten (bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) beziehungsweise bis zu 2.000 Punkten (bei Patienten ab Beginn des 19. Lebensjahres) abgerechnet werden. Die drei hierunter aufgeführten Testverfahren können auch von Neurologen, Nervenärzten und Psychiatern abgerechnet werden, selbst wenn diese nicht die Zusatzbezeichnung Psychotherapie erworben haben. In gleicher Gewichtung werden drei verschiedene Gebührenordnungsnummern aufgeführt:

35300 – Testverfahren, standardisierte: Hier werden keine Ausführungen zur Art der angewandten Tests gemacht. Der obligate Leistungsinhalt verlangt, dass ein Test ausgewertet werden muss, eine schriftliche Aufzeichnung erfolgt und die Dauer mindestens 5 Minuten beträgt.

35301 – Testverfahren, psychometrische: Im obligaten Leistungsinhalt wird angeführt, dass es sich um Funktionstests und/oder Entwicklungstests und/oder Intelligenztests handeln müsse. Die obligaten Leistunginhalte gleichen derer der Leistung 35300.

35302 – Verfahren, projektive: Als obligate Leistungsinhalte sind die Anwendung projektiver Verfahren, die Auswertung eines Verfahrens, die schriftliche Aufzeichnung und erneut die Mindestdauer von 5 Minuten aufgeführt. Jedoch wird bei den projektiven Testverfahren die Bewertung auf 120 Punkte für 5 Minuten angehoben.

Bei allen drei Gebührenordnungsziffern wird in der Legende darauf hingewiesen, dass diese Leistungen „grundsätzlich delegierbar“ sind mit Ausnahme der Indikationsstellung, der Bewertung beziehungsweise der Interpretation und der schriftlichen Aufzeichnung.

Zusammengefasst ergibt sich daraus, dass bei der Auswahl geeigneter Testverfahren dem Nervenarzt relativ viel Spielraum bleibt. Im Gegensatz zur bisherigen Gebührenordnung werden keine Beispiele oder Ausschlüsse genannt. Etwas unklar bleibt aber der Begriff „standardisierte Testverfahren“ bei der Gebührenordnungsnummer 35300, da diese Zuordnung dem Sinne nach impliziert, dass es sich bei 35301 und 35302 nicht um standardisierte Verfahren handeln muss. Dies erscheint problematisch, da doch davon auszugehen ist, dass psychometrische Testverfahren, die im psychiatrisch-psychologischen Bereich eingesetzt werden, auch immer dahingehend standardisiert sind, dass Validität und Reliabilität überprüft sind.

Zu beachten sind die Plausibilitätszeiten, die im EBM für diese Leistungen nicht exakt festgelegt sind. Es ist jedoch denkbar, dass bei der Delegierbarkeit der Leistung, die grundsätzlich angenommen wird, und der in der Leistungslegende gemachten Einschränkung, von einer 5-minütigen Plausibilitätszeit als Arztzeit bei jeder der drei Ziffern ausgegangen werden kann.

In der Leistungslegende finden sich keine Angaben dazu, ob diese Leistung einem einzelnen Tag zuzurechnen ist oder ob die Durchführung von Testverfahren nicht auch in mehreren Sitzungen sinnvoll und damit an verschiedenen Tagen abzurechnen ist.

Wegen generell etwas diffus gehaltener Leistungslegenden wäre es denkbar, dass hier von der KBV zu einem späteren Zeitpunkt weitere Vorgaben und Präzisierungen gemacht werden, sodass in jedem Fall die weiteren Veröffentlichungen sowohl der KBV wie auch des Berufsverbandes beachtet werden müssen.

Dr. med. Roland Urban, Berlin
Schriftführer des BVDN

Kommentar

Anmerkungen zu den Ziffern 16320 beziehungsweise 21340 (Testverfahren bei Demenz-Verdacht) und 35300–35302 (Psychodiagnostische Testverfahren)

In der Präambel wird festgestellt, dass die Durchführung von Testuntersuchungen grundsätzlich an das Praxispersonal delegierbar ist. Die epikritische Auswertung und die Feststellung des Aussagewertes der Ergebnisse auf das Patientenproblem obliegt jedoch dem Facharzt. Die in unseren Kapiteln 16 beziehungsweise 21 befindlichen Leistungspositionen zur Testung bei Demenz-Verdacht sind hoffnungslos unterbewertet. Damit lässt sich nicht einmal ein an das Praxispersonal delegierter Uhrentest wirtschaftlich erbringen.

Bei den Testleistungen über die Ziffern 35300–35302 erfolgt die Abrechnung im 5-Minuten-Takt. Weil die Etablierung neuer Testverfahren in verschiedenen Anwendungsgebieten einem ständigen Wandel unterliegt, schreibt die KBV nicht mehr die Verwendung bestimmter Tests vor. Es muss sich nach der Leistungslegende der Ziffer 35300 lediglich um standardisierte Testverfahren beziehungsweise um einen orientierenden Test handeln. Die Ziffer 35201 beschreibt die Durchführung psychometrischer Testverfahren sowie Entwicklungs- oder Intelligenztests. Bei diesen beiden Leistungspositionen, die pro 5 Minuten mit 75 Punkten bewertet werden, sind die Übergänge sicher fließend. Die angerechnete Arzt-Plausibilitätszeit beträgt jeweils 2 Minuten. Beispielsweise können Selbstbeurteilungsskalen, Hirnleistungstests (z. B. SKT, MMS, TFD, DEM-TECT, BENTON, d2, HAWIE) und psychometrische Testverfahren (z. B. Depressions- und Angstskalen, BPRS, GCI, Entwicklungstests bei Kindern, Funktionstests bei Parkinson) durchgeführt werden.

Die Ziffer 35302 bewertet die 5-minütige Anwendung und Auswertung projektiver Verfahren mit 120 Punkten, bei einer Plausibilitätszeit von 5 Minuten.

Das Gesamtvolumen der über Testverfahren je Fall abgerechneten Leistungen darf bei Kindern und Jugendlichen nicht über 3.000 Punkten liegen, bei Erwachsenen nicht über 2.000 Punkten. Dabei bezieht sich das jeweils 5-minütige Leistungsintervall nicht auf die Arztzeit, sondern auf die Zeit, die der Ausführende für die gesamte Abwicklung der Tests benötigt; die Behandlungszeit des Arztes kommt noch hinzu. Es wird also Tests geben, deren Durchführung und Beurteilung beim individuellen Patienten zum Beispiel 45 Minuten (35301 x 9) oder auch nur 10 Minuten (z. B. 35300 x 2) dauern kann. Die Ergebnisse sind jeweils schriftlich zu dokumentieren. **gc**

35.3 Psychodiagnostische Testverfahren

Die in diesem Abschnitt genannten Leistungen sind je Behandlungsfall

- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur bis zu einer Gesamtpunktzahl von 3.000 Punkten,
- für Versicherte ab Beginn des 19. Lebensjahres nur bis zu einer Gesamtpunktzahl von 2.000 Punkten berechnungsfähig.

Nr. 35300 Anwendung und Auswertung standardisierter Testverfahren

Obligater Leistungsinhalt:

- Anwendung standardisierter Testverfahren
- Fragebogentest

und/oder

- orientierender Test
- Auswertung eines Testverfahrens
- schriftliche Aufzeichnung
- Dauer mindestens 5 min

Bewertung
je vollendete 5 min **75 Punkte**

Die Leistung nach Nr. 35300 ist nur für Ärzte mit den Gebietsbezeichnungen Nervenheilkunde, Neurologie, Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapeutische Medizin und Kinder- und Jugendmedizin sowie für Vertragsärzte und -therapeuten, die über eine Abrechnungsgenehmigung für Psychotherapie nach den Psychotherapie-Vereinbarungen verfügen, berechnungsfähig.

Die Leistung nach Nr. 35300 ist für Ärzte mit der Gebietsbezeichnung Phoniatrie und Pädaudiologie auch dann berechnungsfähig, wenn diese nicht über eine Abrechnungsgenehmigung für Psychotherapie nach den Psychotherapie-Vereinbarungen verfügen.

Die Leistung nach Nr. 35300 ist – mit Ausnahme der Indikationsstellung, Bewertung beziehungsweise Interpretation, schriftlichen Aufzeichnung – grundsätzlich delegierbar.

Die Leistung nach Nr. 35300 ist im Behandlungsfall nicht neben der Leistung nach Nr. 20371 berechnungsfähig.

EBM-Kalkulationszeit – Arzt: 2 min

Plausibilitätsprüfzeit: 2 min

Nr. 35301 Anwendung und Auswertung von psychometrischen Testverfahren

Obligater Leistungsinhalt:

- Anwendung psychometrischer Testverfahren
- Funktionstest

und/oder

- Entwicklungstest

und/oder

- Intelligenztest
- Auswertung eines Testverfahrens
- Schriftliche Aufzeichnung
- Dauer mindestens 5 min

Bewertung
je vollendete 5 min **75 Punkte**

Die Leistung nach Nr. 35301 ist nur für Ärzte mit den Gebietsbezeichnungen Nervenheilkunde, Neurologie, Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapeutische Medizin und Kinder- und Jugendmedizin sowie für Vertragsärzte und -therapeuten, die über eine Abrechnungsgenehmigung für Psychotherapie nach den Psychotherapie-Vereinbarungen verfügen, berechnungsfähig.

Die Leistung nach Nr. 35301 ist für Ärzte mit der Gebietsbezeichnung Phoniatrie und Pädaudiologie auch dann berechnungsfähig, wenn diese nicht über eine Abrechnungsgenehmigung für Psychotherapie nach den Psychotherapie-Vereinbarungen verfügen.

Die Leistung nach Nr. 35301 ist – mit Ausnahme der Indikationsstellung, Bewertung beziehungsweise Interpretation, schriftlichen Aufzeichnung – grundsätzlich delegierbar.

Die Leistung nach Nr. 35301 ist im Behandlungsfall nicht neben der Leistung nach Nr. 20371 berechnungsfähig.

EBM-Kalkulationszeit – Arzt: 2 min

Plausibilitätsprüfzeit: 2 min

Nr. 35302 Anwendung und Auswertung von projektiven Verfahren

Obligater Leistungsinhalt:

- Anwendung projektiver Verfahren
- Auswertung eines Verfahrens
- Schriftliche Aufzeichnung
- Dauer mindestens 5 min

Bewertung
je vollendete 5 min **120 Punkte**

Die Leistung nach Nr. 35302 ist nur für Ärzte mit den Gebietsbezeichnungen Nervenheilkunde, Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin sowie für Vertragsärzte und -therapeuten, die über eine Abrechnungsgenehmigung für Psychotherapie nach den Psychotherapie-Vereinbarungen verfügen, berechnungsfähig.

Die Leistung nach Nr. 35302 ist – mit Ausnahme der Indikationsstellung, Bewertung beziehungsweise Interpretation, schriftlichen Aufzeichnung – grundsätzlich delegierbar.

Die Leistung nach Nr. 35302 ist im Behandlungsfall nicht neben der Leistung nach Nr. 20371 berechnungsfähig.

EBM-Kalkulationszeit – Arzt: 5 min

Plausibilitätsprüfzeit: 5 min

Testverfahren bei Demenz-Verdacht

Nr. 16320 (Neurologie) und Nr. 21340 (Psychiatrie) sind gleich lautend

Obligater Leistungsinhalt:

- Durchführung standardisierter Testverfahren bei Patienten mit Demenz-Verdacht (z. B. SKT, MMST, TFDD),

Bewertung
bis zu dreimal im Behandlungsfall **50 Punkte**

EBM-Kalkulationszeit – Arzt: k. A.

Plausibilitätsprüfzeit: 1 min